



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung) .....	1
Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung).....	4
Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl 2018.....	12
Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes P-0128 im Bereich hintere Berliner Straße.....	12
Öffentliche Ausschreibung – Schwedt/Oder, Brunnenstraße 1 in Gatow .....	13
Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung des Bebauungsplans „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“ der Stadt Schwedt/Oder .....	14
Zahlungserinnerung .....	15
Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Casekow Aktenzeichen: 5.003-N – Vorläufige Besitzeinweisung.....	15
Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen	

481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Az.: 27.2-1-15, hier: ergänzendes Verfahren .....	16
Bekanntmachung – Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uckermark Schwedt/Oder.....	18
Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde – Beschlüsse der Vollversammlung vom 26.04.2018.....	19
Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Schönermark – Aktenzeichen: 3-004-Q – Vorläufige Besitzeinweisung .....	19

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung .....	20
Julian-Marchlewski-Ring 2–16 gesperrt.....	20

## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)

Auf Grund des § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und § 3 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458 wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeachtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse für das Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder gemäß ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hauptsatzung.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.
- (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie
  - (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
  - (b) der Luftraum über den Straßen,
  - (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Amtlicher Teil

se und ihre Widmung. Zu den Anlagen gehören insbesondere Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Rollschuhbahnen, Sportplätze, Buswartehäuschen und ähnliche Einrichtungen.

### II. Sicherheit und Ordnung

#### § 3

##### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.  
Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.
- (2) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.
- (3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und Gräben.
- (4) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.
- (6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

#### § 4

##### Fütterungsverbot

Herrenlose Tiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.

#### § 5

##### Erhalten der Verkehrssicherheit

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Es gelten hierfür die gesondert erlassenen Regelungen.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

#### § 6

##### Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke an und auf Straßen und in öffentlichen Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen untersagt.
- (3) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.

#### § 8

##### Überspannungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

#### § 9

##### Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

#### § 10

##### Führen von Tieren

- (1) Im bebauten Stadtgebiet sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums, außer auf den im Abs. 4 genannten Auslauflächen (Hundewiesen), ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der maximal 2 m langen reißfesten Leine steht das Führungsgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.
- (2) Im unbebauten Stadtgebiet gilt unbeschadet der Rechte Dritter die Leinenpflicht gemäß Abs. 1 nicht, soweit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln kann für kleine Hunde an die Stelle eines Maulkorbes ein geschlossener Transportbehälter treten.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder weist Auslauflächen für Hunde (Hundewiesen) durch entsprechende Beschilderung aus.
- (5) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes. Für Jagd- und Herdengebrauchshunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

#### § 11

##### Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter, unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

#### § 12

##### Werbemaßnahmen

- (1) Die Werbung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

- (2) Es ist nicht gestattet, Straßen und öffentliche Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmierern, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen, oder dies zu veranlassen.

### III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

#### § 13

##### Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

- (1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, nach Vergabe der Hausnummer, ein Hausnummernschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- (2) Es sind Hausnummernschilder mit einer gut lesbaren dunklen Aufschrift auf hellem Untergrund oder hellen Aufschrift auf dunklem Untergrund zu verwenden, welche eine Mindestgröße von 8 cm x 8 cm nicht unterschreiten dürfen. Es können Hausnummernleuchten oder einzelne Ziffern/Buchstaben, etwa aus Keramik oder Metall, verwendet werden.
- (3) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es auch von der dem Hauseingang bzw. dem Grundstückszugang gegenüberliegenden Straßenseite aus, gut lesbar ist.
- (4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

#### § 14

##### Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

- (1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.
- (2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

#### § 15

##### Briefkästen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.
- (2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen für die Briefkastenbeschriftung die Beschriftung zu entfernen.

### IV. Sonstiges

#### § 16

##### Lärmschutz

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und unzulässige Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (3) Grundlage für die Beurteilung des Einzelfalles sind die einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen.

#### § 17

##### Abbrennen im Freien, Grillen

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser 1 m, Höhe 1 m) auf privaten Grundstücken im Freien, sofern die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.
- (4) Es ist untersagt, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit transportablen Geräten oder Vorrichtungen zu grillen.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 18

##### Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder kann in begründeten Fällen auf einen formlosen schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet,
  4. Verunreinigungen entsprechend § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 3 Abs. 5 geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt und Abfälle nicht einsammelt,
  6. entgegen § 3 Abs. 6 Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude verunreinigt,
  7. entgegen § 4 herrenlose Tiere füttert bzw. Futter auslegt oder anbietet,
  8. die im § 5 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen,
  9. frisch gestrichene Flächen nicht entsprechend § 6 kennzeichnet,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert,
  11. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen in öffentlichen Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
  12. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt,
  13. die Nutzung der im § 9 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auf die dort benannte Art und Weise beeinträchtigt,
  14. entgegen den Vorschriften des § 10 Abs. 1–3 über das Führen von Hunden handelt,
  15. die in § 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
  16. entgegen § 11 Abs. 2 Eisflächen betritt, bevor sie freigegeben sind,
  17. entgegen den Vorschriften des § 12 handelt,
  18. gegen die in § 13 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern verstößt,
  19. entgegen § 14 ohne Erlaubnis öffentliche Einrichtungen und Gegenstände in der in Abs. 1 genannten Weise beeinträchtigt,

## Amtlicher Teil

20. entgegen § 15 Abs. 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anbringt oder nicht mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen beschriftet,
  21. entgegen § 15 Abs. 2 nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes die Beschriftung am Briefkasten nicht entfernt,
  22. entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 1, 3 und 4 handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

### § 20

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere

danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

### § 21

#### (In-Kraft-Treten)

Diese ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder in Kraft.

Schwedt/Oder, den 20.06.18

Polzehl

## Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S.2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I, S. 3618), §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung 20. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befinden.

Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### § 2

#### Allgemeines

- (1) Es werden folgende Betreuungsarten angeboten:
  - Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
  - Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
  - Hort für Schulkinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge, in Form von Gebühren nach dieser Satzung, erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt, soweit dies gesetzlich, etwa im Kindertagesstättengesetz, vorgesehen ist.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen, gegebenenfalls mit Trinkmilch sowie Obst wird ein gesondertes Entgelt erhoben, das in der Höhe den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen entspricht und nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

### § 3

#### Aufnahme, Eingewöhnung, Gastkinder

- (1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schwedt/Oder. Beim Wechsel eines Kindes in eine andere sich in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befindlichen

Kindertagesstätte bleibt der Betreuungsvertrag bestehen, lediglich die Bezeichnung der besuchten Kindertagesstätte wird geändert.

- (2) Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten ist der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Diese Bescheinigung soll zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als eine Woche sein.
- (3) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in den Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder aufgenommen werden.  
Vor der Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Schwedt/Oder ist, muss dem Kitaträger eine Bereitschaftserklärung der Wohnortgemeinde zum Kostenausgleich vorliegen sowie eine schriftliche Genehmigung zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII.
- (4) Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist bei bedingtem Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Bescheid über die Anerkennung des Rechtsanspruches durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.  
Dieser Bescheid ist erforderlich, wenn:
  - die Betreuung für Kinder im Alter bis zum vollendeten 1. Lebensjahr erfolgen soll,
  - die tägliche Betreuungszeit für Kinder bis zur Einschulung mehr als 6 Stunden betragen muss,
  - die tägliche Betreuungszeit im Hort länger als 4 Stunden erfolgen soll und
  - Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe den Hort besuchen sollen.
- (5) Vor der regulären Aufnahme in die jeweils altersgerechte Betreuungsform der Kindertagesbetreuung kann die Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Eingewöhnung erfolgen. Die maximale Dauer der Eingewöhnungsphase soll 14 Tage nicht überschreiten.
- (6) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und nach Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der entsprechenden Kindertagesstätte gewährt werden.
- (7) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats.

### § 4

#### Grundsätze der Betreuung

- (1) Erziehung, Bildung, Versorgung und Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen und

## Amtlicher Teil

der durch den Kita-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin oder den Erzieher und endet mit dessen Übergabe in die Obhut der abholungsberechtigten Person(en) bzw. beim Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten ohne Begleitung nach Hause gehen darf.

### § 5

#### Betreuungszeiten

- (1) Es werden folgende Betreuungszeiten pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten mit entsprechender Gebührenstaffelung angeboten:
1. für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung:
    - a) bis 4 Stunden,
    - b) bis 6 Stunden,
    - c) bis 8 Stunden,
    - d) bis 10 Stunden und
    - e) Schicht.
  2. für Kinder im Grundschulalter
    - a) bis 4 Stunden und
    - b) bis 6 Stunden.

Eine längere Betreuungszeit während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter umfasst, ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
  - (2) Die Mindestbetreuungszeit bis zu 6 Stunden pro Tag wird für Kinder bis zum Schuleintritt in der Zeit von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr gewährt. Änderungen wegen Teilzeit- bzw. Schichtarbeit der Eltern müssen mit der Kindertagesstättenleitung vereinbart werden. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf hierbei nicht überschritten werden.
  - (3) Die Mindestbetreuungszeit bis zu 4 Stunden pro Tag für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse wird durch den schulischen Stundenplan bestimmt und muss mit der Kindertagesstättenleitung vereinbart werden.
  - (4) Den Betreuungsumfang von Hortkindern in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen vereinbaren die Personensorgeberechtigten mindestens einen Monat vor Ferienbeginn mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte.
  - (5) Eine 4-stündige Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt:
    - a) vormittags bis einschließlich Mittagessen oder
    - b) ab einschließlich Mittagessen, nachmittags.
  - (6) Als entschuldigt gilt ein Kind, wenn die Kindertagesstättenleitung am ersten Tag seines Fehlens bis 08:00 Uhr vom Fernbleiben und dessen Grund unterrichtet wurde. Bei nachträglicher Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag als entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgt.

### § 6

#### Mitteilungspflicht bei übertragbaren Krankheiten

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit im Umfeld des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### § 7

#### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang bei der Stadt Schwedt/Oder an.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, den Betreuungsvertrag zum Ende

eines Kalendermonats insbesondere dann zu kündigen, wenn:

- a) der Platz über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird,
  - b) die Gebührenpflichtigen mit ihrer Gebühreinzahlung in Verzug sind und
  - c) eine Änderung der Gesetzeslage hinsichtlich der Kindertagesbetreuung eintritt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den vorstehenden Vorschriften gekündigt wurde, endet das Benutzungsverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Vertragszeit.

### § 8

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 9

#### Entstehung und Ende der Gebührenpflichtigkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Benutzungsverhältnis endet. Bei Neuaufnahme, Ausschluss oder Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben. Wenn das Kind im gesamten laufenden Kalenderjahr angemeldet war, wird im Dezember kein Monatsbetrag erhoben. Damit sind vorübergehende Abwesenheiten und Schließzeiten abgegolten.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit eines Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (insbesondere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.

### § 10

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Ein Zwölftel der Jahresgebühr (Monatsgebühr) ist jeweils am 3. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Gebühreinzahlung erfolgt bargeldlos über eine Erklärung zur Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren oder per Überweisung (Selbsteinzahlung).

### § 11

#### Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Altersgruppe des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang bemessen.
- (2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Grundsätzlich wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Lebt das Kind jedoch mit nur einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt, so ist hinsichtlich des anzurechnenden Einkommens jedoch nur dessen Einkommen zu berücksichtigen.
- (3)
  - a) Das Jahreselterneinkommen beinhaltet folgende Positionen:
    1. bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich des im Einkommenssteuergesetz bestimmten Pauschbetrages für Werbungskosten. Höhere Werbungskosten können mittels Steuerbescheid des Finanzamtes nachgewiesen und geltend

## Amtlicher Teil

gemacht werden;

2. bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
4. sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
5. sonstige Einnahmen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Kindergeld für das Kind, welches in der Einrichtung betreut wird,
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, für das die Gebühren erhoben werden,
- Rente (Kapitalanteil),
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
- Geldleistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Konkursausfallgeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen; z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BAFöG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Berufsbildungsfreibetrag (BAB), Elterngeld, soweit es nicht nach Punkt c dieses Absatzes von der Anrechnung ausgeschlossen ist

- b) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für Verwandte der Eltern, die nicht unter Absatz 5 dieses Paragraphen fallen, werden vom Einkommen abgesetzt. Sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, werden auch nur dessen Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt.

- c) Folgende Positionen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

1. Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
2. Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
3. Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (LPfGG) und
4. Elterngeld, soweit es nicht 300,00 € übersteigt.

- d) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet.

Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.

- e) Von den Einkünften im Sinne von Punkt a, Nummer 1 bis 4 dieses Absatzes wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen. Dies gilt nicht für Einkünfte, die aus einem Beamtenverhältnis oder der Ausübung eines Mandates bzw. einer entsprechenden Versorgung erzielt wurden. Hier wird ein pauschaler Abzug von 15 v. H. vorgenommen.

- (4) Aus den Anlagen dieser Satzung ist die sich entsprechend dem anzurechnenden Elterneinkommen ergebende Jahres- bzw. Monatsgebühr zu entnehmen. Die Anlagen sind Satzungsbestandteil.

- (5) Wenn mehrere gesetzlich unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt der Eltern oder, sofern nur das Einkommen eines Elternteils für die Gebührenberechnung herangezogen wird, in dessen Haushalt leben, ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten

gesetzlich unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 10 vom Hundert des Grundbetrages.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind dabei stets als unterhaltsberechtigtes berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen die Unterhaltsberechtigung nachzuweisen, etwa durch den Nachweis darüber, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu ernähren. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, erfolgt keine Ermäßigung des Grundbetrages.

- (6) Die Gebühr für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten oder älteren Gruppe betreut wird.
- (7) Bei zeitweiliger Betreuung von bis zu 5 Tagen im Monat mit bis zu 6 Stunden täglich (Gastkind) wird, unter Einhaltung der Vorschriften der Tagesbetreuung und im Rahmen vorhandener Kapazitäten, eine Gebühr von 15,00 € pro Betreuungstag erhoben.  
Pro Übernachtung (ab 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) sind 17,00 € zu zahlen.
- (8) Für Pflegekinder im Sinne des § 33 SGB VIII und Kinder aus Betreuungsformen nach § 34 SGB VIII wird eine einkommensunabhängige monatliche Gebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge erhoben:
  - für ein Kind im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr von 153,52 €,
  - für ein Kind von 3 Jahren bis zur Einschulung von 107,39 € und
  - für ein Kind im Grundschulalter von 79,92 €.
- (9) Die Monatsgebühr erhöht sich bei Kindern mit Schichtbetreuung um 35,00 € (von montags 05:30 Uhr bis samstags 16:30 Uhr bei durchgehender Öffnungszeit).
- (10) Wird in der Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, aber innerhalb der Öffnungszeit, Betreuung erforderlich, sind 11,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.  
Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus, wird für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
  - a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Gebühr zu zahlen und
  - b) bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung gebührenwirksam.

### § 12

#### Kosten der Ferienbetreuung und unterrichtsfreier Tage für Kinder im Grundschulalter

- (1) Für eine längere Betreuungszeit während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen wird ein wöchentlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser ist unabhängig von der monatlichen Gebühr zu entrichten. Fehltag haben auf die Zahlung keinen Einfluss.
- (2) Die wöchentlichen Pauschalbeträge für Ferienbetreuung staffeln sich wie folgt:
  - a) Vertragliche Betreuungszeit: 4 Stunden
    - 10,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 6 Stunden,
    - 20,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 8 Stunden und
    - 30,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 10 Stunden.
  - b) Vertragliche Betreuungszeit: 6 Stunden
    - 10,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 8 Stunden und
    - 20,00 € bei einem Betreuungsbedarf von bis zu 10 Stunden.
- (3) Der tägliche Pauschalbetrag für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen beträgt 2,00 €.

### § 13

#### vorläufige und endgültige Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren für das laufende Kalenderjahr werden vorläufig fest-

**Amtlicher Teil**

gesetzt. Grundlage des vorläufigen Gebührenbescheides ist das für das laufende Kalenderjahr zu erwartende Einkommen. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die Gebühr für das abgelaufene Jahr auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens durch endgültigen Bescheid festgesetzt. Mit dem endgültigen Bescheid werden die vorläufige und endgültige Gebühr gegenübergestellt und durch:

- Festsetzung einer Erstattung von bisher zu viel gezahlten Gebühren oder
- Festsetzung einer Nachforderung für bisher zu wenig gezahlte Gebühren abgerechnet.

Wurde im laufenden Jahr bis zur Erteilung des vorläufigen Kostenbeitragsbescheides eine andere als die durch diesen Bescheid festgesetzte Gebühr bezahlt, erfolgt mit diesem vorläufigen Bescheid eine Abrechnung des bisher gezahlten gegenüber der nach neuem Bescheid zu zahlenden Gebühr.

(2) Sowohl das für das laufende Jahr zu erwartende Einkommen als auch das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Jahres ist durch die Gebührenpflichtigen bis zum 31. März eines jeden Jahres nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein:

- Lohnsteuerkarte,
- Einkommenssteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes,
- Bescheide über Sozialleistungen,
- Belege für Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und
- Wohngeldbescheid.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommenselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nach-

veranlagung (Korrektur). Sollten die zum Nachweis des Einkommens oder erhöhter Werbungskosten vorgesehenen Bescheide des Finanzamtes dem Kostenbeitragsschuldner nicht bis zum 31. März des auf das Kostenbeitragsjahr folgenden Jahres vorliegen, sind sie spätestens 3 Monate nach ihrem Zugang nachzureichen.

- (3) Bei Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte haben die Gebührenpflichtigen sowohl das tatsächliche Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres (sofern für das abgelaufene Jahr noch kein endgültiger Bescheid erstellt ist) als auch das tatsächliche Einkommen des laufenden Jahres bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der Kindertagesstätte nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird/ werden der/die endgültige/n Gebührenbescheid/e erstellt.
- (4) Werden bis zum 31. März des laufenden Jahres keine oder unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des für die jeweilige Altersgruppe geltenden Höchstbetrages (siehe Anlagen).

**§ 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) vom 4. Dezember 2014 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 20.06.18

Polzehl  
Bürgermeister

**Anlagen 1-10**

**Kita-Satzung Anlage 1**

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten**

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3.Lebensjahr

Betreuungszeit: bis 4 Stunden

unterhaltsberechtigte Kinder		Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
		unter 13.261	ab 13.261	ab 14.731	ab 16.200	ab 17.670	ab 19.139	ab 20.609	ab 22.078	ab 23.548	ab 25.017	ab 26.487	ab 27.957	ab 29.426	ab 30.896	ab 32.365
1 Kind 100 v.H.*	JG	244,32	349,91	455,51	561,10	691,41	815,24	934,46	1.050,13	1.162,93	1.273,33	1.381,67	1.488,22	1.593,18	1.696,72	1.798,97
	MG	20,36	29,16	37,96	46,76	57,62	67,94	77,87	87,51	96,91	106,11	115,14	124,02	132,77	141,39	149,91
2 Kinder 90 v.H.*	JG	219,89	314,92	409,96	504,99	622,27	733,72	841,01	945,12	1.046,64	1.146,00	1.243,51	1.339,40	1.433,87	1.527,05	1.619,07
	MG	18,32	26,24	34,16	42,08	51,86	61,14	70,08	78,76	87,22	95,50	103,63	111,62	119,49	127,25	134,92
3 Kinder 80 v.H.*	JG	195,46	279,93	364,41	448,88	553,13	652,19	747,57	840,10	930,34	1.018,66	1.105,34	1.190,58	1.274,55	1.357,38	1.439,18
	MG	16,29	23,33	30,37	37,41	46,09	54,35	62,30	70,01	77,53	84,89	92,11	99,21	106,21	113,11	119,93
4 Kinder 70 v.H.*	JG	171,02	244,94	318,86	392,77	483,99	570,67	654,12	735,09	814,05	891,33	967,17	1.041,76	1.115,23	1.187,70	1.259,28
	MG	14,25	20,41	26,57	32,73	40,33	47,56	54,51	61,26	67,84	74,28	80,60	86,81	92,94	98,98	104,94
5 Kinder 60 v.H.*	JG	146,59	209,95	273,31	336,66	414,85	489,14	560,68	630,08	697,76	764,00	829,00	892,93	955,91	1.018,03	1.079,38
	MG	12,22	17,50	22,78	28,06	34,57	40,76	46,72	52,51	58,15	63,67	69,08	74,41	79,66	84,84	89,95
6 Kinder 50 v.H.*	JG	122,16	174,96	227,75	280,55	345,71	407,62	467,23	525,06	581,46	636,66	690,84	744,11	796,59	848,36	899,49
	MG	10,18	14,58	18,98	23,38	28,81	33,97	38,94	43,76	48,46	53,06	57,57	62,01	66,38	70,70	74,96

unterhaltsberechtigte Kinder		Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
		ab 33.835	ab 35.304	ab 36.774	ab 38.244	ab 39.713	ab 41.183	ab 42.652	ab 44.122	ab 45.591	ab 47.061	ab 48.530	ab 50.000
1 Kind 100 v.H.*	JG	1.900,05	2.000,04	2.099,04	2.197,12	2.294,34	2.390,74	2.486,39	2.581,33	2.675,58	2.769,20	2.862,21	2.954,64
	MG	158,34	166,67	174,92	183,09	191,19	199,23	207,20	215,11	222,97	230,77	238,52	246,22
2 Kinder 90 v.H.*	JG	1.710,04	1.800,04	1.889,14	1.977,41	2.064,90	2.151,67	2.237,75	2.323,19	2.408,03	2.492,28	2.575,99	2.659,18
	MG	142,50	150,00	157,43	164,78	172,08	179,31	186,48	193,60	200,67	207,69	214,67	221,60
3 Kinder 80 v.H.*	JG	1.520,04	1.600,03	1.679,23	1.757,70	1.835,47	1.912,59	1.989,11	2.065,06	2.140,47	2.215,36	2.289,77	2.363,71
	MG	126,67	133,34	139,94	146,47	152,96	159,38	165,76	172,09	178,37	184,61	190,81	196,98
4 Kinder 70 v.H.*	JG	1.330,03	1.400,03	1.469,33	1.537,98	1.606,03	1.673,52	1.740,47	1.806,93	1.872,91	1.938,44	2.003,55	2.068,25
	MG	110,84	116,67	122,44	128,17	133,84	139,46	145,04	150,58	156,08	161,54	166,96	172,35
5 Kinder 60 v.H.*	JG	1.140,03	1.200,03	1.259,43	1.318,27	1.376,60	1.434,45	1.491,84	1.548,80	1.605,35	1.661,52	1.717,33	1.772,78
	MG	95,00	100,00	104,95	109,86	114,72	119,54	124,32	129,07	133,78	138,46	143,11	147,73
6 Kinder 50 v.H.*	JG	950,02	1.000,02	1.049,52	1.098,56	1.147,17	1.195,37	1.243,20	1.290,66	1.337,79	1.384,60	1.431,11	1.477,32
	MG	79,17	83,34	87,46	91,55	95,60	99,61	103,60	107,56	111,48	115,38	119,26	123,11

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

\* x von Hundert des Grundbetrages

**Amtlicher Teil**

**Kita-Satzung Anlage 2**

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten**

**Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

**Betreuungszeit: bis 6 Stunden**

Table with columns: unterhaltsberechtigte Kinder, Elterneinkommen in Euro lt. § 11 (intermediate values), and fee amounts (JG and MG) for 1-6 children across income brackets.

Table with columns: unterhaltsberechtigte Kinder, Elterneinkommen in Euro lt. § 11 (boundary values), and fee amounts (JG and MG) for 1-6 children across income brackets.

JG: Jahresgebühr MG: Monatsgebühr \* x von Hundert des Grundbetrages

**Kita-Satzung Anlage 3**

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten**

**Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

**Betreuungszeit: bis 8 Stunden**

Table with columns: unterhaltsberechtigte Kinder, Jahresei Elterneinkommen in Euro lt. § 11 (intermediate values), and fee amounts (JG and MG) for 1-6 children across income brackets.

Table with columns: unterhaltsberechtigte Kinder, Elterneinkommen in Euro lt. § 11 (boundary values), and fee amounts (JG and MG) for 1-6 children across income brackets.

JG: Jahresgebühr MG: Monatsgebühr \* x von Hundert des Grundbetrages









**Amtlicher Teil**

**Kita-Satzung Anlage 10**

**Jahres- und Monatsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der durch die Stadt Schwedt/Oder getragenen Kindertagesstätten**  
**Gültig für Kinder im Grundschulalter**  
**Betreuungszeit: bis 6 Stunden**

unterhaltsberechtigte Kinder		Elterneinkommen in Euro lt. § 11														
		unter 13.261	ab 13.261	ab 14.731	ab 16.200	ab 17.670	ab 19.139	ab 20.609	ab 22.078	ab 23.548	ab 25.017	ab 26.487	ab 27.957	ab 29.426	ab 30.896	ab 32.365
1 Kind 100 v.H.*	JG	366,48	374,15	381,82	389,49	414,20	446,56	486,14	532,62	585,74	645,31	711,15	783,12	861,09	944,94	1.034,59
	MG	30,54	31,18	31,82	32,46	34,52	37,21	40,51	44,38	48,81	53,78	59,26	65,26	71,76	78,75	86,22
2 Kinder 90 v. H.*	JG	329,83	336,73	343,64	350,54	372,78	401,91	437,53	479,36	527,17	580,78	640,03	704,81	774,98	850,45	931,13
	MG	27,49	28,06	28,64	29,21	31,07	33,49	36,46	39,95	43,93	48,40	53,34	58,73	64,58	70,87	77,59
3 Kinder 80 v. H.*	JG	293,18	299,32	305,45	311,59	331,36	357,25	388,91	426,09	468,59	516,25	568,92	626,49	688,87	755,96	827,67
	MG	24,43	24,94	25,45	25,97	27,61	29,77	32,41	35,51	39,05	43,02	47,41	52,21	57,41	63,00	68,97
4 Kinder 70 v.H.*	JG	256,54	261,90	267,27	272,64	289,94	312,59	340,30	372,83	410,02	451,71	497,80	548,18	602,76	661,46	724,21
	MG	21,38	21,83	22,27	22,72	24,16	26,05	28,36	31,07	34,17	37,64	41,48	45,68	50,23	55,12	60,35
5 Kinder 60 v. H.*	JG	219,89	224,49	229,09	233,69	248,52	267,94	291,69	319,57	351,44	387,18	426,69	469,87	516,65	566,97	620,75
	MG	18,32	18,71	19,09	19,47	20,71	22,33	24,31	26,63	29,29	32,27	35,56	39,16	43,05	47,25	51,73
6 Kinder 50 v. H.*	JG	183,24	187,07	190,91	194,74	207,10	223,28	243,07	266,31	292,87	322,65	355,57	391,56	430,54	472,47	517,29
	MG	15,27	15,59	15,91	16,23	17,26	18,61	20,26	22,19	24,41	26,89	29,63	32,63	35,88	39,37	43,11

unterhaltsberechtigte Kinder		Elterneinkommen in Euro lt. § 11											
		ab 33.835	ab 35.304	ab 36.774	ab 38.244	ab 39.713	ab 41.183	ab 42.652	ab 44.122	ab 45.591	ab 47.061	ab 48.530	ab 50.000
1 Kind 100 v.H.*	JG	1.129,92	1.230,86	1.337,34	1.449,27	1.566,60	1.689,27	1.817,21	1.950,37	2.088,71	2.232,17	2.380,71	2.534,28
	MG	94,16	102,57	111,44	120,77	130,55	140,77	151,43	162,53	174,06	186,01	198,39	211,19
2 Kinder 90 v. H.*	JG	1.016,93	1.107,78	1.203,60	1.304,35	1.409,94	1.520,34	1.635,49	1.755,34	1.879,84	2.008,95	2.142,64	2.280,85
	MG	84,74	92,31	100,30	108,70	117,50	126,70	136,29	146,28	156,65	167,41	178,55	190,07
3 Kinder 80 v. H.*	JG	903,94	984,69	1.069,87	1.159,42	1.253,28	1.351,41	1.453,77	1.560,30	1.670,97	1.785,73	1.904,57	2.027,42
	MG	75,33	82,06	89,16	96,62	104,44	112,62	121,15	130,02	139,25	148,81	158,71	168,95
4 Kinder 70 v.H.*	JG	790,94	861,60	936,14	1.014,49	1.096,62	1.182,49	1.272,05	1.365,26	1.462,10	1.562,52	1.666,49	1.774,00
	MG	65,91	71,80	78,01	84,54	91,39	98,54	106,00	113,77	121,84	130,21	138,87	147,83
5 Kinder 60 v. H.*	JG	677,95	738,52	802,40	869,56	939,96	1.013,56	1.090,33	1.170,22	1.253,23	1.339,30	1.428,42	1.520,57
	MG	56,50	61,54	66,87	72,46	78,33	84,46	90,86	97,52	104,44	111,61	119,04	126,71
6 Kinder 50 v. H.*	JG	564,96	615,43	668,67	724,64	783,30	844,63	908,60	975,19	1.044,35	1.116,08	1.190,35	1.267,14
	MG	47,08	51,29	55,72	60,39	65,28	70,39	75,72	81,27	87,03	93,01	99,20	105,60

JG: Jahresgebühr

MG: Monatsgebühr

\* x von Hundert des Grundbetrages

**Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl 2018**

In der Zeit vom 2. Juli 2018 bis 9. Juli 2018 wird die Vorschlagsliste der Stadt Schwedt/Oder für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Amtsgerichtes Schwedt/Oder und des Landgerichtes Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Schwedt/Oder vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in Schwedt/Oder, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.  
 Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Schwedt/Oder, Abteilung Recht, Zimmer 3.81, oder im Büro des Bürgermeisters, Zimmer

3.71, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in Schwedt/Oder, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

*Schwedt/Oder, den 20. Juni 2018*

*Polzehl  
 Bürgermeister*

**Ankündigung der geplanten Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes P-0128 im Bereich hintere Berliner Straße**

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 32, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene öffentliche Verkehrsfläche teilweise einzuziehen.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Für diesen Bereich wurde das Städtebauliche Quartierskonzept „Regattastraße“ erstellt und am 16.03.2017 von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschlossen.

Der Stadt Schwedt/Oder liegt bereits ein Kaufantrag für diese städtischen Grundstücke vor. Der Antragsteller plant eine Neubebauung mit Stadtvillen. Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen sind auf dem Lageplan stark gekennzeichnet. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch. Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Einzie-

**Teilfläche des Parkplatzes P-0128**

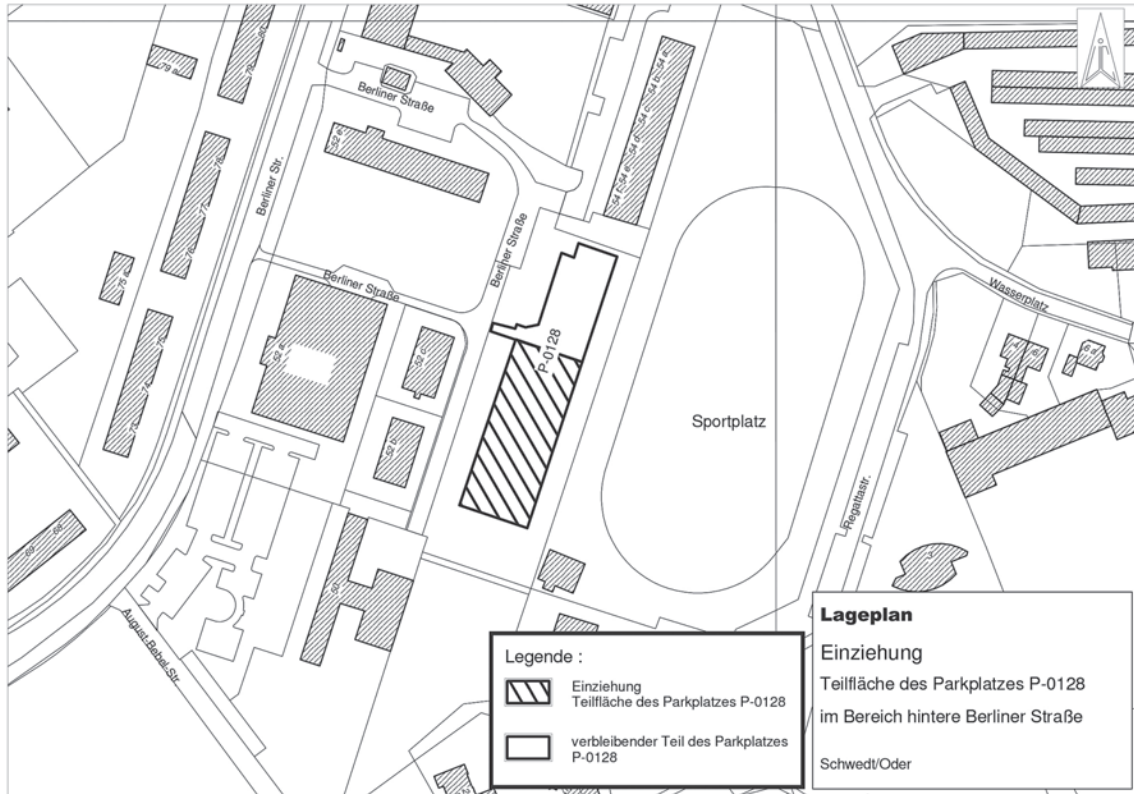
Flur: 64  
 Flurstücke: 329 (teilweise)

## Amtlicher Teil

lungen können innerhalb von 3 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Schwedter Rathausfenster schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, beim Bürgermeister, vertreten durch den Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, 08.06.18

Polzehl  
Bürgermeister

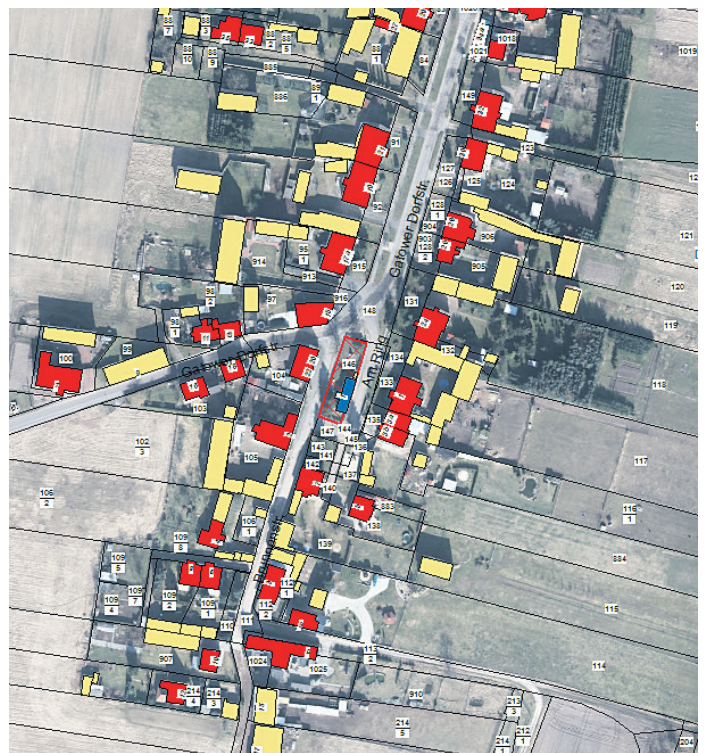


## Öffentliche Ausschreibung – Schwedt/Oder, Brunnenstraße 1 in Gatow

Die Stadt Schwedt/Oder bietet ein bebautes Gewerbe- oder Wohngrundstück, gelegen im Schwedter Ortsteil Gatow, Brunnenstraße 1, zum Kauf an. Die Immobilie liegt im zentralen Siedlungsbereich des Ortsteils Gatow, in einem Dorf- und Mischgebiet mit überwiegend Wohn- und Mischbebauung mit Nebengebäuden. Die Fläche des Grundstückes beträgt insgesamt etwa 512 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke 146 und 147 der Flur 1, der Gemarkung Gatow. Das Gebäude ist in Massivbauweise mit einem Erdgeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss errichtet. Um 1918 entstand der nördliche Gebäudeteil und im Jahr 1966 erfolgte ein Anbau einschließlich Umbau und Modernisierung. 1994 wurde letztmals saniert und modernisiert. Das Haus bietet eine Brutto-Grundfläche von etwa 80,15 m<sup>2</sup>. Das Grundstück verfügt weder über eine Hofeinfahrt noch über Stellflächen, die jedoch auf den vorhandenen Außenanlagen errichtet werden könnten. Diese bestehen aus befestigten und unbefestigten Flächen sowie Grünflächen. Die Versorgung wie Strom, Trinkwasser und Telefon, ist vorhanden. Das Abwasser wird dezentral über eine Sammelgrube entsorgt. Ein Energieausweis liegt vor. Zur Verkehrswertermittlung wurde durch die Stadt Schwedt/Oder ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches zu den Sprechzeiten der Stadt Schwedt/Oder, Abt. Flächenmanagement, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 3.23, 16303 Schwedt/Oder einsehbar ist.

Die Frist zum Einreichen von Angeboten endet am **01.08.2018**

Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen, die die Absicherung der Finanzierung glaubhaft machen. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Stadt Schwedt/Oder behält sich vor, Gebote auch Angaben von Gründen abzulehnen. In diesem Fall erlischt das Gebot.



## Amtlicher Teil

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer. Weitere Auskünfte erteilen Frau Schuchert, Telefon 446-315, und Frau Köhn, Telefon 446-130, vom Flächenmanagement der Stadt Schwedt/Oder. Es werden nur Gebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag



mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung Gatow – Nicht öffnen!“ bei der

Stadt Schwedt/Oder  
Flächenmanagement  
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 3.23  
16303 Schwedt/Oder

eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder. Ein Kauf kann frühestens nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2018 erfolgen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Schwedt/Oder ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Polzehl  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung des Bebauungsplans „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“ der Stadt Schwedt/Oder

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 13. September 2017 mit Beschlussnummer 234/14/17 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Wohngebiet Gatower Straße/Luisenwinkel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 04. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 63-01043-18-15 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1.655 m<sup>2</sup> groß und wird begrenzt:

- im Nordwesten von der Gatower Straße,
- Im Nordosten von privaten Wohngrundstücken,
- im Südosten von dem Luisenwinkel und
- im Südwesten von privaten Wohngrundstücken.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 107, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen

Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den 06.06.18

Polzehl  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil

### Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle „Jahreszahler“ der Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen am 01. Juli 2018 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht,

wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2018.

*Schwedt/Oder, 11.06.18*

*Polzehl  
Bürgermeister*

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Casekow – Aktenzeichen: 5.003-N – Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Casekow, Aktenzeichen 5-003-N, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

#### Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 65 FlurbG<sup>2</sup> mit Wirkung der in den Überleitungsbestimmungen benannten Termine in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 30.07.2018 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 14.05.2018 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort.
- IV. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten (Anlage 2) und der Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

**vom 02.07.2018 bis zum 13.07.2018**

im

- **Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow**
- **Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16306 Gartz (Oder)**
- **Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow**

und in der

- **Stadt Schwedt / Oder – Fachbereich 3 - Zimmer 323  
Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt / Oder**

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die vorgenannten Unterlagen während der o. g. Frist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau, Zimmer 105  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

jeweils Montag bis Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus werden den Beteiligten die sie betreffenden Einlagenachweise und die Abfindungsnachweise mit einfacher Post übersandt.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Abs. 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beeresträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
- VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO<sup>3</sup> angeordnet.

#### Gründe

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

## Amtlicher Teil

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 14.05.2018

Im Auftrag



Benthin

Referatsleiter Bodenordnung



### Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen
2. Zuteilungskarten
3. Liste der Abfindungsflächen

1. Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))
2. Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
3. Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

## Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte – Az.: 27.2-1-15 – hier: ergänzendes Verfahren

### I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 3. August 2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. Januar 2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im

Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die 50Hertz Transmission GmbH die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Die Zuständigkeit schließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen.

Ebenso führt das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu



## Amtlicher Teil

wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Zu diesem Zweck hat die 50Hertz Transmission GmbH Planunterlagen mit der Bezeichnung Planergänzung vorgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um die neuen Verträglichkeitsstudien, Berichte über aktuelle Kartierungen und Ergänzungen zu den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und zur Umweltverträglichkeit.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 16. August 2010 bis einschließlich 27. September 2010 öffentlich ausgelegt. Die danach von der Vorhabenträgerin mehrfach geänderten Planunterlagen wurden wiederholt öffentlich ausgelegt.

Diese Planunterlagen wurden nunmehr im ergänzenden Verfahren mit Vorlage vollständig neuer Verträglichkeitsprüfungen für die betreffenden Schutzgebiete erneut geändert. Alle geänderten Planunterlagen wurden jeweils vollständig als neue Planunterlage vorgelegt. Sie sind auf dem jeweiligen Deckblatt durch den Begriff „Planergänzung“ gekennzeichnet.

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss und ein Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

### II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Die hiermit für das ergänzende Verfahren eingeleitete Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH für das ergänzende Verfahren eingereichten Planunterlagen umfassen:

- eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen,
- als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegeischen Begleitplan,
- als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVPG (neue Fassung),
- ohne inhaltliche Änderung: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ sowie die FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen,
- als neue Unterlagen: jeweils separate Verträglichkeitsstudien für die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“,
- als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorf-

heide-Chorin“,

- als neue Unterlage: einen Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen,
- ohne inhaltliche Änderung: Sonderuntersuchung Flora und Fauna aus dem Planfeststellungsverfahren,
- als neue Unterlagen: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvogel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvogel 220-kV-Trasse,
- als neue Unterlagen: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag und Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen.

Die vorgenannten Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens liegen in der Zeit **vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018** bei

Stadt Schwedt/Oder

Raum 3.26

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5

16303 Schwedt/Oder

während der folgenden Dienststunden

Dienstag:	9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Freitag:	9:00–12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen berührt werden, kann gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG und § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens **bis einschließlich 17. September 2018**, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen die Ergänzung des Verfahrens und die dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen bei der

Stadt Schwedt/Oder oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 EnWG, § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachge-

## Amtlicher Teil

rechten Entscheidungsfindung die 50Hertz Transmission GmbH als Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Ergänzung des Verfahrens und den dafür vorgelegten geänderten Planunterlagen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht im ergänzenden Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht

erstattet.

Über den Abschluss des ergänzenden Verfahrens und die im ergänzenden Verfahren erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen der Erlass eines Planergänzungsbeschlusses, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss bestätigt oder modifiziert, oder ein Versagungsbeschluss in Betracht.

Der Planergänzungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43b EnWG, § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

### III.

Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt weiterhin fort. Der 50Hertz Transmission GmbH steht weiterhin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

*Schwedt/Oder, 31.05.18*

*Polzehl  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung – Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uckermark Schwedt/Oder

Die Asklepios Kliniken GmbH & Co. KG. aA beantragte am 09.01.2018 die Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Klinikum Uckermark Schwedt/Oder. Der am 30.09.1994 genehmigte Landeplatz am Klinikum wurde nie errichtet. Alle Flüge zur Behelfslandefläche finden gegenwärtig auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 LuftVG statt. Der Antrag beinhaltet zum einen die Anpassung der Genehmigung des Landeplatzes an die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ und zum anderen die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG sowie die Festlegung von Bauhöhen nach § 13 LuftVG. Der Landeplatz soll ausschließlich für medizinische Hubschraubernoteinsätze und für Krankentransporte genutzt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG liegen die erforderlichen Beschreibungen, kartographischen Unterlagen und gutachterlichen Aussagen in der Zeit vom **09.07.2018 bis 09.08.2018** (jeweils einschließlich) in der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.22, 16303 Schwedt/Oder

während der Dienststunden von

Dienstag:	9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Freitag:	9:00–12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer Genehmigung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Oberen Gemeinsamen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben erheben. Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist ein Vertreter der übrigen Unterzeichner als Bevollmächtigter zu bestellen. Gleichförmige Einwendungen, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen bzw. den Unterzeichner mit Namen und Anschrift nicht oder unleserlich angeben, bleiben im Verfahren unberücksichtigt (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg). Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Datum auch auf den Internetseiten [www.lbv.brandenburg.de/luft\\_flugplaetze.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/luft_flugplaetze.htm) der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eingesehen werden können.

*Stadt Schwedt/Oder, 28. Mai 2018*

*J. Polzehl*

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Vollversammlung vom 26.04.2018 der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde

1. Der Bericht des Vorstandes, der Kassenbericht und der Haushaltsplan 2018/19 werden bestätigt.
2. Der Vorstand wird für das zurückliegende Geschäftsjahr für seine Arbeit entlastet.
3. Der Reinerlös aus der Pacht für das Jagdjahr 2017/18 beträgt 1,37 €/ha.
4. Der Vorstand wird beauftragt, zusammen mit den Pächtern eine konkrete Vereinbarung für einen Wettbewerb zum Schwarzwildabschuss zu

erarbeiten. Diese Vereinbarung ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Erforderlichenfalls in einer außerordentlichen Vollversammlung.

5. Als Kassenprüfer wurden Frau Beeke Kiesling und Herr Schewe bestätigt.

*Birke  
Jagdvorsteher*

### Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Schönermark Aktenzeichen: 3-004-Q – Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Schönermark, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

#### Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 65 FlurbG<sup>2</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. August 2018** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.06.2018 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die an den Einlageflächen bestehenden Pacht- und Nutzungsrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der jeweiligen Verpächter/Eigentümer fort.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte (Anlage 2) und der Liste der Abfindungsflächen (Anlage 3)

**vom 12.07.2018 bis zum 26.07.2018**

im

– **Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow**

und in der

– **Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde**

jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner können die vorgenannten Unterlagen während der o. g. Frist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau, Zimmer 101  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00-12:00 Uhr und 12:30-15:00 Uhr eingesehen werden.

5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu stellen.
6. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG).
7. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerenträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
8. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der VwGO<sup>3</sup> angeordnet.

#### Gründe

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung und der sofortigen Vollziehung liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus,

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

## Amtlicher Teil

**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**  
einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 11.06.2018



Im Auftrag  
Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung



### Anlagen

1. Überleitungsbestimmungen
2. Zuteilungskarte (ausgelegt gemäß Ziffer 4)
3. Liste der Abfindungsflächen (ausgelegt gemäß Ziffer 4)

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586))
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden wie folgt statt:

#### Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß  
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 14:30 bis 16:30 Uhr  
im Büro des Theaters Stolperdraht, Berliner Straße 52 A  
E-Mail: [aclauss@theaterstolperdraht.de](mailto:aclauss@theaterstolperdraht.de)  
Telefon: 03332 23551

Folgende Sprechstunden finden im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

#### Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem  
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: [buerosvv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de](mailto:buerosvv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de)  
Telefon: 03332 446-372

#### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald  
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr  
E-Mail: [buerosvv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de](mailto:buerosvv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de)  
Telefon: 03332 446-372

#### Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch  
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr  
E-Mail: [kjubeauftr.sdt@swschwedt.de](mailto:kjubeauftr.sdt@swschwedt.de)  
Telefon: 03332 446-372

### Julian-Marchlewski-Ring 2–16 gesperrt Zugang zur Kita und zur „Balkanstube“ wird gewährleistet

Ab Montag, dem 25. Juni 2018, ist die Straße Julian-Marchlewski-Ring 2–16 komplett gesperrt. Aus diesem Grund verändert sich der Zugang zur Kita „Regenbogen“ und die Parkplatzsituation für die Gaststätte „Balkanstube“. Die Kita ist ausschließlich fußläufig über den Gehweg hinter der Kita zwischen Auguststraße und Clara-Zetkin-Straße erreichbar. Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Kita bringen, können zum Parken die PKW-Stellplätze in der Clara-Zetkin-Straße nutzen.

Für die Besucher der „Balkanstube“ werden vorübergehend Stellplätze entlang der Auguststraße eingerichtet (unter teilweiser Nutzung des Radwe-

ges). Radfahrer können an dieser Stelle den vorhandenen Fußweg nutzen. Durch Umstellung des Bauzaunes sollen weitere provisorische Stellplätze für die „Balkanstube“ angeboten werden.

Ab Mitte August soll die Asphaltdecke auf die Straße aufgebracht werden. Anschließend ist die neue Straße befahrbar und die bisherigen Stellplätze der „Balkanstube“ stehen wieder zur Verfügung.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## Ende des nichtamtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **28. Juli 2018**.  
Redaktionsschluss ist der **11. Juli 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.